

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

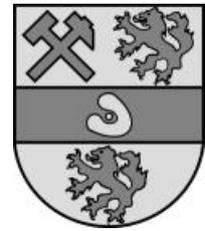
**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung





## Öffentliche Bekanntmachung

der **14. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag, 19.05.2016, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Fragestunde für Einwohner
4. Bericht der Verwaltung
5. 1. Änderungssatzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 10.12.2014
6. Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien;
  1. Änderungen aufgrund des Mandatsverzichtes des Herrn Jean Jansen
  2. Änderung aufgrund des Vorschlages des Blinden- und Sehbehinderten-Vereins der StädteRegion Aachen e.V. 1907
7. Verbraucherberatung des Nordkreises in Alsdorf;  
hier: Fortführung über den 31.12.2017
8. Anregungen und Beschwerden gemäß 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Namensgebung "KuBiZ", Antrag des Gymnasiums der Stadt Alsdorf vom 14.01.2016
9. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch - BauGB- für den verkehrsberuhigten Ausbau der Planstraße B-Plan 338 Oden Festwiese
10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW;  
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Erschließung Kita Oden
11. Bebauungsplan Nr.219 – 1.Änderung – Am Klötgen
  - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr.219 – 1.Änderung – Am Klötgen
  - b) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr.219 – 1.Änderung – Am Klötgen
12. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Lieferung und Montage von Schulmobiliar für das Gymnasium und die Realschule im Kultur- und Bildungszentrum Alsdorf,  
Konrad-Adenauer-Allee 1 und 3, 52477 Alsdorf  
hier: Auftragsvergabe
4. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 02.05.2016

gez. Sonders  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Vergabe von Straßennamen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

„Johann-Lütter-Straße“ – Anliegerstraße – Straßenschlüssel : 1095,

„Thomas-Dachser-Straße“ – Anliegerstraße – Straßenschlüssel: 1155,  
(Verlängerung der bestehenden Straße in das neue Gewerbegebiet Schaufenberg)

„Joseph-von-Fraunhofer-Straße“ – Anliegerstraße – Straßenschlüssel:1167.  
(Verlängerung der bestehenden Straße in das neue Gewerbegebiet Schaufenberg).

Die Johann-Lütter-Straße befindet sich im Neubaugebiet Marie-Juchacz-Straße, Bebaungsplangebiet Nr. 344. Die beiden Straßenverlängerungen befinden sich in der Erweiterung des Gewerbegebietes Schaufenberg, Bebaungsplangebiet Nr. 301 – 2. Änderung.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) gilt diese Verfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, Fachgebiet 4.1 – Bauverwaltung – Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 02.05.2016

Stadt Alsdorf

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Gez. Lo-Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung der Straße „Am Bahndamm“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„ Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Straße „Am Bahndamm“, Gemarkung Hoengen, Flur 6, Flurstücke 616, 697, 737 gemäß § 6 Straßen-und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – als Gemeindestraße, Straßengruppe: Anliegerstraße, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO FG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben .

Durch das Bürokratieabbaugesetz I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, Fachgebiet 4.1 – Bauverwaltung – Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 02.05.2016

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Gez. Loc-Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete

## **Öffentliche Bekanntmachung**

---

über die endgültige Fertigstellung der Baumaßnahme „Am Bahndamm“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„ Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass die Baumaßnahme „Am Bahndamm“ endgültig fertiggestellt ist. Die Stadt wird den Eigentümern der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke öffentlich-rechtliche Veranlagungsbescheide zustellen.“

Alsdorf, den 02.05.2016

Stadt Alsdorf

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Gez. Lo Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete